Für folgende Punkte werden € 1.500, – zuerkannt:

Die Gebäude auf zwei Bauplätzen, ausgenommen Nebengebäude (z.B. Garagen, Werkzeughütten,

etc.) sind an der gemeinsamen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. An der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze ist ein Abstand von mindestens 3m einzuhalten. Die gekuppelte Bauweise kann im Bebauungsplan definiert sein.

Y Doppelwohnhaus, Reihenhaus

Das Objekt ist Teil einer Gebäudegruppe mit geschlossener Gestaltung. Für folgende Punkte werden €3.000,– zuerkannt:

Geschlossene Bebauungsweise bzw. beidseitig aneinander gebaute Gebäude

Die Gebäude, ausgenommen Nebengebäude (z. B. Garagen, Werkzeughütten, etc.), sind von seitlicher zu seitlicher Grundstücksgrenze oder bis zu einer Baufluchtlinie (Abgrenzung innerhalb eines Grundstücks, über die nicht hinausgebaut werden darf) zu bauen. Die geschlossene Bauweise kann im Bebauungsplan definiert sein.

Bauvorhaben in der Zentrumszone

Die Zentrumszone gem. NÖ Raumordnungsgesetz muss im Flächenwidmungsplan ausgewiesen sein.

Bauvorhaben im Bauland Kerngebiet

Das Bauland Kerngebiet gem. NÖ Raumordnungsgesetz muss im Flächenwidmungsplan ausgewiesen sein.

Maximal wird ein zusätzliches Darlehen für Lagequalität von €3.000,- gewährt.